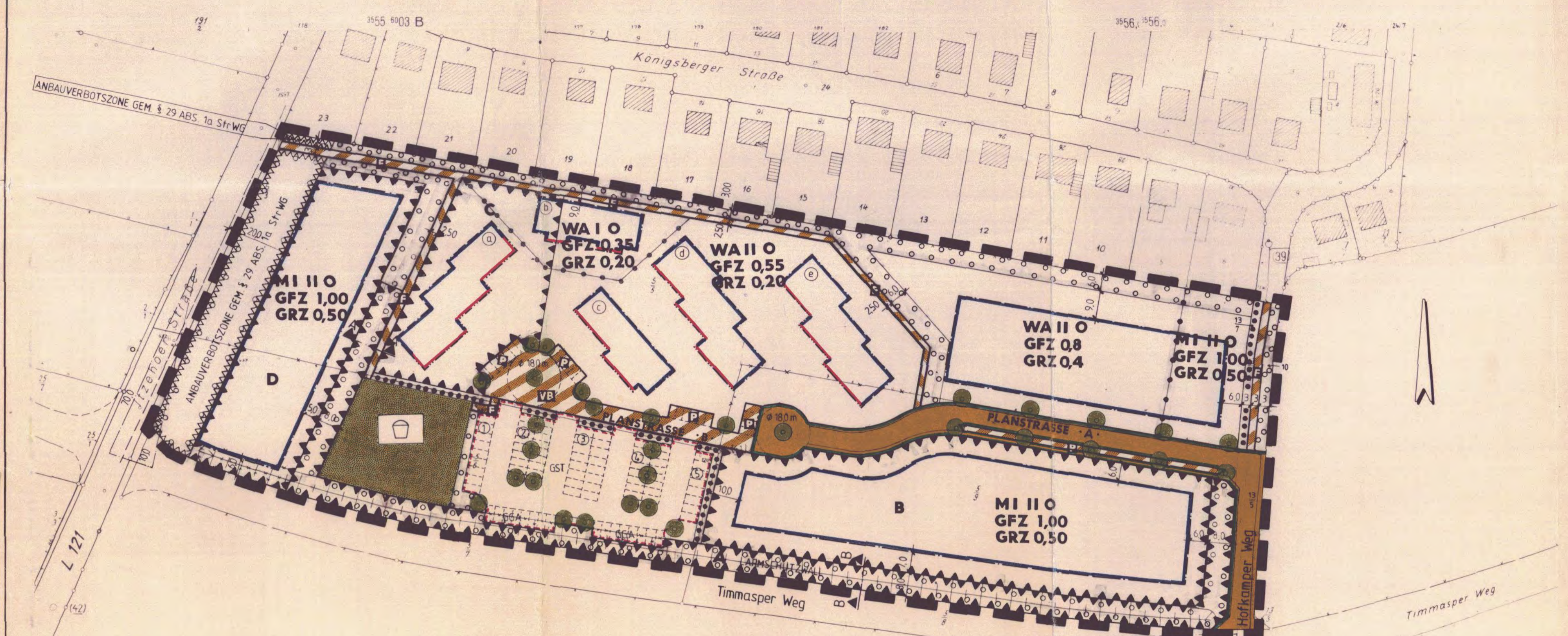
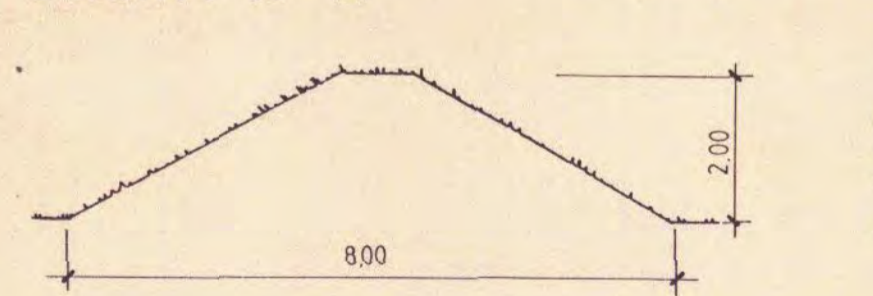


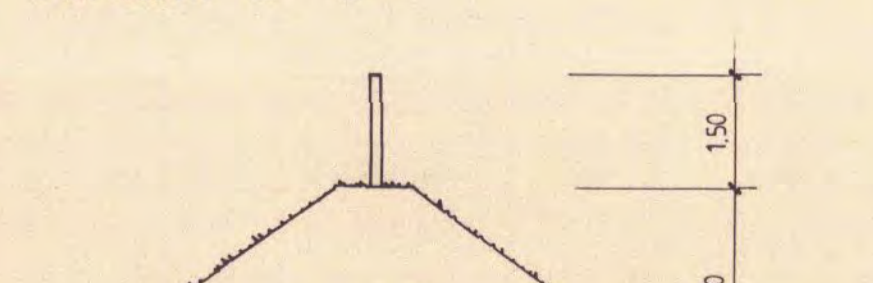
TEIL A - PLANZEICHNUNG ES GILT DIE BAUNVO 1990 M 1:1000



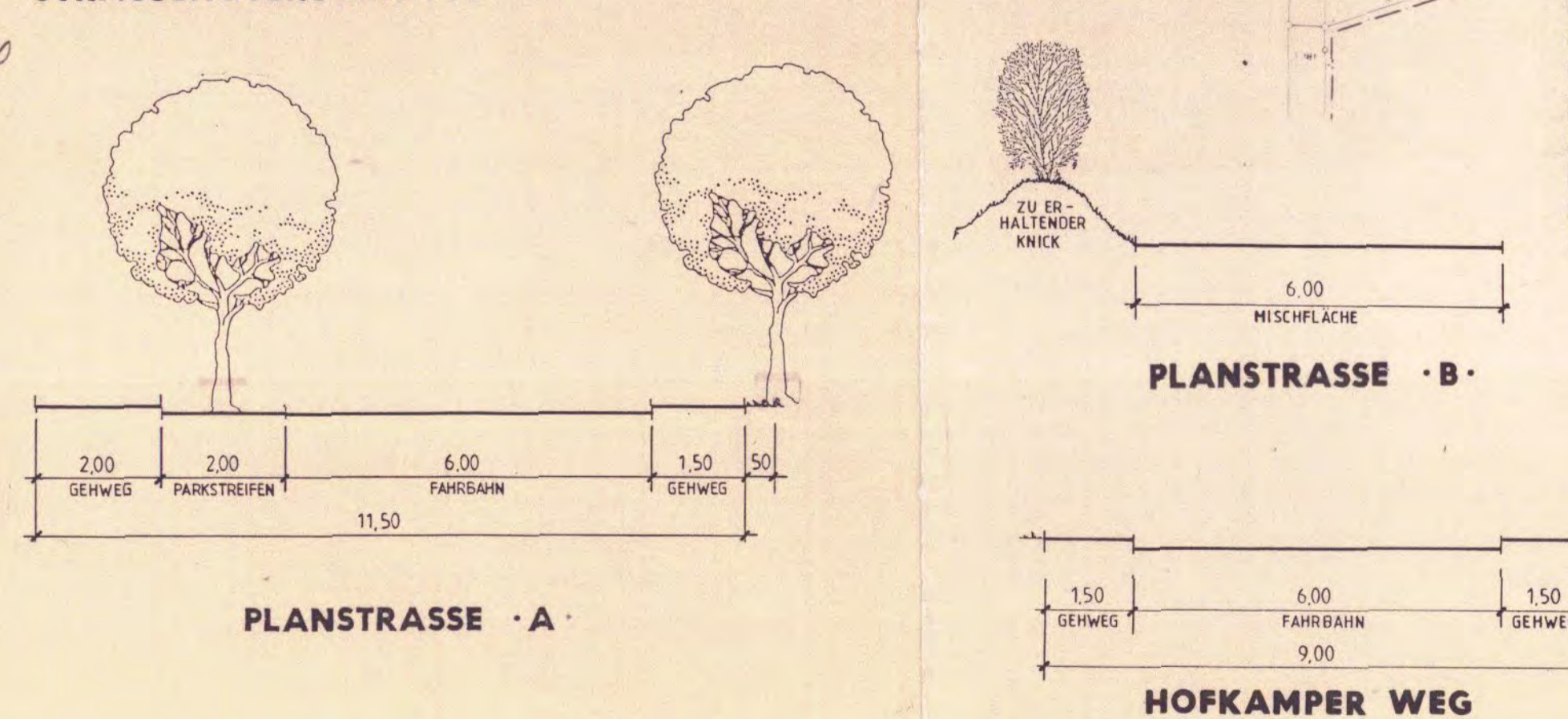
SCHNITT A...A M 1:100



SCHNITT B...B M 1:100



STRASSENQUERSCHNITTE M 1:100



Gemarkung: Nortorf Gemeinde: Nortorf Flur: 5503

Amliche Planunterlage für den Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Nortorf



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN RECHTSGRUNDLAGEN

- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE MI MISCHEGEBIETE GFZ 1,00 GESCHLOSSFLÄCHENZAHL GRZ 0,50 GRUNDFLÄCHENZAHL

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BAUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN ANPFLANZEN VON BAUMEN KNICK ZU ERHALTEN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- VORH. FLURSTÜCKSGRENZE KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE VORH. FLURSTÜCKSZEICHNUNG

TEIL B - TEXT

- 1. SICHTFLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (SICHTDREIECKE) SIND OBERHALB EINER HOHE VON 70 CM, BEZOGEN AUF DIE FAHRBAHNOBERKANTE

VERBODENSSTÄTTEN

- a. GEM. § 1 ABS. 5 UND 9 DER BAUNVO SIND IM MISCHEGEBIET BEIDSEITIG DER PLANSTRASSE A FOLGENDE VORHANDEN AUSGESCHLOSSEN: SPIELPLÄTZEN UND ÄHNLICHE EINRICHTUNGEN GEM. § 33 I DER GEMERDUNG

- 10. SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN FÜR DIE AUßEN IM BEREICH DER PLANSTRASSE A, B, C UND D FÜR DIE VORBEREITUNG ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES RUMSCH § 9 ABS. 1 NR. 24 DAUßEN BESONDERE VORKEHRUNGEN GEM. LÄRMSCHUTZGESETZ ERKÖRDERLICH.

MINDESTWERTE DER LUFTSCHALLDÄMMUNG VON AUSGENDAUZEILEN

Table with 4 columns: Lärmpegelbereich, Massgeblicher Ausseilärmpegel, Bewerteter Schalldämmungs R_w (Ausseilwände), R_w (Fenster) db (A)

- 1.) DIE GLEICHEN ANFORDERUNGEN GELTEN FÜR DECKEN, DIE ZUGLEICH DEN OBEREN GEBÄUDEABSCHLUß BILDEN

SATZUNG DER STADT NORTORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 28

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN ITZEHOER STRASSE, SÜDGRENZE DER GRUNDSTÜCKE SÜDLICH ENTLANG DER KÖNIGSBERGER STRASSE, HOFKAMPER WEG UND TIMMASPER WEG.

AUFGUNDE DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUG) IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBL. I S. 2253) SOWIE NACH § 82 DER LANDESAUORDNUNG (LBO) VOM 24. FEBRUAR 1983 (VGBL. SCHL.-H. S. 26) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 20.06.91

AUFGESTELLT AUFGRUNDE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 21.06.90 ... DIE ÖRTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 02.07.90 BIS ZUM 17.07.90.

ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 25.07.90 BIS ZUM 24.08.90 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 ABS. 2 BAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 25.07.90 BIS ZUM 24.08.90 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 ABS. 2 BAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 22. AUG. 1991 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLE- GUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GE- ANDERT WORDEN. DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICH- NUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 01.02.91 BIS ZUM 01.03.91 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEANDERT WORDEN. DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 I.V.M. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUG DURCHFÜHRT.

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 28.06.91 VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BAUG AM 11.10.1991 DEM LANDRAT DES KREISES RENDSBURG-ECKERNFÖRDE ANGEZIEHT WORDEN.

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM 20.2.1992 DIE BEHEBUNG DER GELTEND GEMachten RECHTSVERSTÖßE BESCHLOSSEN.

DER LANDRAT DES KREISES RENDSBURG-ECKERNFÖRDE HAT MIT VERFÜGUNG VOM 20.5.1992 AZ.: ~~B 28/1992~~ ~~218 Nordorf~~ ERKLÄRT, DASS ER DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 1.6.1992 AZ. ~~218 Nordorf~~ ERKLÄRT, DASS ER BEZUG NEHMEN SOLLTE AUF DIE VERFAHRENSVORSCHRIFTEN GEMEINIGT WORDEN.

DIE BEBAUUNGSPLANSETZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

VERFAHRENSSTAND NACH BAUG § 3(1), § 4(1), § 3(2), § 3(3), § 10, § 11(1), § 11(3), § 12

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN UND DIE GEMEINI- GUNG DER IM BEBAUUNGSPLAN ENTHALTENEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN SOWIE DIE EINGESCHENKEN WECHSELN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST. SIND AM 24.10.1992 (VOM 24.10.1992 BIS ZUM 17.11.1992) ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS IST AUF DIE GELTEND MACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FÖRBEREITUNGSPROZESS UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSPFÖLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUG) UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND ERGEBNIS VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 17.6.1992 IN KRAFT GETRETEN.

STADT NORTORF DER MAGISTRAT

STADT NORTORF DER MAGISTRAT

STADT NORTORF DER MAGISTRAT

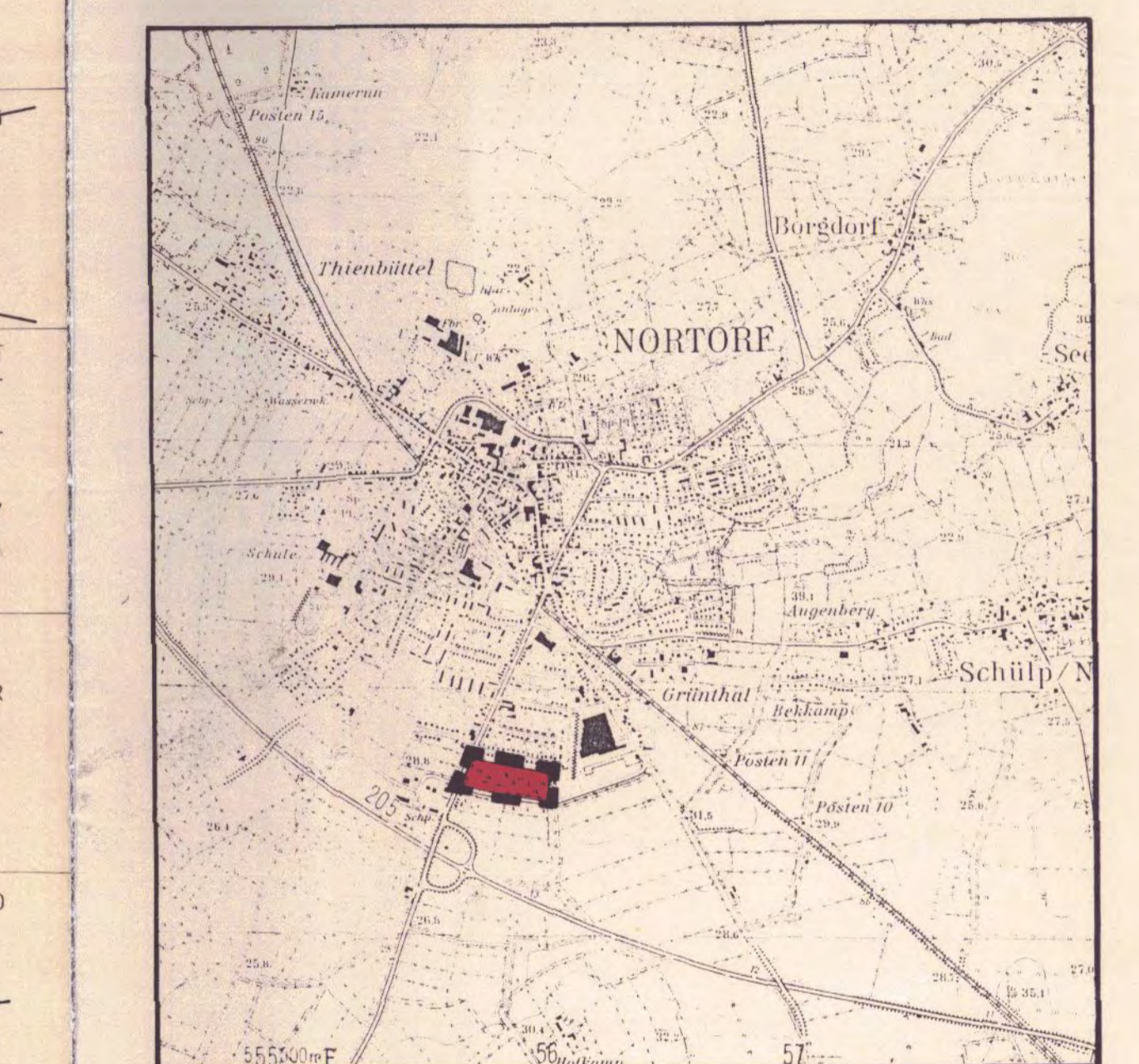
STADT NORTORF DER MAGISTRAT

STADT NORTORF DER MAGISTRAT

STADT NORTORF DER MAGISTRAT

STADT NORTORF DER MAGISTRAT

ÜBERSICHTSKARTE M. 1:25000



STADT NORTORF KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE BEBAUUNGSPLAN NR. 28

- VERFAHRENSSTAND NACH BAUG § 3(1), § 4(1), § 3(2), § 3(3), § 10, § 11(1), § 11(3), § 12